

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 8 (1890)

Heft: 70

Anhang: Beilage zu N° 70. VIII. Jahrgang = VIII^{me} année : supplément au N° 70

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung

über

Handelsregister und Handelsamtsblatt.

(Vom 6. Mai 1890.)

I. Handelsregister.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Artikel. Die Kantone sind verpflichtet, ein Handelsregister zu führen, in welchem die in dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht oder in andern Bundesgesetzen vorgeschriebenen Eintragungen zu geschehen haben.

Es steht den Kantonen frei, für einzelne Bezirke besondere Register zu führen.

Art. 2. Die Kantone ernennen die zur Führung der Handelsregister erforderlichen Beamten, sowie deren Stellvertreter, und bezeichnen eine kantonale Aufsichtsbehörde.

Die Registerführer und deren Stellvertreter sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Geschäftsführung jedes Registerbureau's alljährlich mindestens einmal zu prüfen oder durch eine von ihr bezeichnete Amtsstelle prüfen zu lassen; sie beurteilt Beschwerden gegen Amtshandlungen oder wegen Versäumnis der Registerführung.

Art. 3. Der Bundesrath übt die Oberaufsicht über die Führung des Handelsregisters aus und entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörden.

Er erläßt die nötigen Weisungen an die kantonalen Behörden. Registerführer, die ihre Obliegenheiten nicht ordnungsgemäß erfüllen, sind auf sein Verlangen in den Verrichtungen ihres Amtes einzustellen oder gänzlich zu entlassen.

Dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement liegt die Vorberatung und Besorgung aller einschlägigen Geschäfte ob; demselben ist das Schweiz. Handelsregisterbureau zugeteilt; von Zeit zu Zeit nimmt das Departement eine Inspektion der kantonalen Registerbureau's vor.

Art. 4. Den Kantonen ist gestattet, das Handelsregister auch für Eintragungen zu benutzen, welche das eheliche Güterrecht betreffen; für diese Benutzung sind indessen ebenfalls die Weisungen der Bundesbehörde maßgebend.

Art. 5. Die Bureau's des Handelsregisters sind an jedem Werktag während den durch die kantonalen Behörden zu bestimmenden Amtsstunden dem Publikum offen zu halten.

Art. 6. Die Einsicht in das Handelsregister ist Jedermann ohne Entgelt gestattet; der Registerführer hat auf Verlangen gegen die festgesetzten Gebühren beglaubigte Auszüge aus dem Register anzufertigen, sowie auch Bescheinigungen darüber auszustellen, daß eine bestimmte Thatsache in dem Register nicht eingetragen sei.

Art. 7. Das Handelsregister wird in einer der drei Landessprachen geführt. Die Eintragungen erfolgen auf Grund einer mündlich abgegebenen und vor dem Registerführer zu unterzeichnenden oder einer amtlich beglaubigten schriftlichen Erklärung der nach dem Gesetze hiezu berechtigten oder verpflichteten Personen.

Bei mündlichen Anmeldungen hat sich der Registerführer der Identität der Personen zu versichern, bevor er die Eintragung vornimmt.

Die Eintragungen sind in sorgfältiger Schrift auszuführen; Rasuren, Korrekturen und Zwischenschriften sind untersagt. Ein Irrthum, welcher vor Abschluß der Eintragung zu Tage tritt, ist am Rande zu berichtigen und die Berichtigung in derselben Art wie die Eintragung selbst zu beglaubigen.

Irrthümer, welche erst später zu Tage treten, können nur auf dem Wege neuer Eintragungen berichtigt werden.

Art. 8. Die zur Führung des Handelsregisters erforderlichen Bücher, sowie sämtliche Aktenstücke, welche sich auf eine Eintragung beziehen (schriftliche Anmeldungen, Statuten, Protokolle, Auszüge aus andern Handelsregistern etc.), werden vom Registerführer aufbewahrt; die Aktenstücke sind mit der Jahreszahl und der Ordnungsnummer der Eintragung zu bezeichnen und mit einer fortlaufenden, jedes Kalenderjahr neu beginnenden Archivnummer zu versehen.

Mehrere auf dieselbe Eintragung bezügliche Anmeldebelege tragen die gleiche Ordnungsnummer, werden aber ebenfalls mit fortlaufender Archivnummer versehen.

Muß ein Aktenstück zu irgend einem Zwecke herausgegeben werden, z. B. infolge gerichtlicher Requisition, so hat der Registerführer dafür eine Empfangsbcheinigung zu erheben, welche an die Stelle des herausgegebenen Aktenstückes in das Archiv zu legen ist.

Die Registerführer haben über den Aktenbestand ihres Bureau ein Verzeichniß zu führen.

Art. 9. Die für das Handelsregister bestimmten Bücher müssen eingebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Die Anzahl der Seiten ist auf dem ersten Blatt eines jeden Buches anzugeben und vom Registerführer unterschrieben zu beglaubigen.

Art. 10. Die Registerführer haben das Schweizerische Handelsamtsblatt sorgfältig zu sammeln und jahrgangsweise einbinden zu lassen.

Art. 11. Die zum Handelsregister gehörenden Aktenstücke können vernichtet werden, nachdem seit der Löschung der Firma, auf welche sie sich beziehen, dreißig Jahre verlossen sind.

Die Register selbst dürfen niemals vernichtet werden.

Einrichtung des Handelsregisters.

1. Abtheilungen.

Art. 12. Das Handelsregister zerfällt in drei Abtheilungen: Das Hauptregister, das Besondere Register und das Register der nicht kaufmännischen Prokuren.

A. Das Hauptregister.

Art. 13. In das Hauptregister werden aufgenommen:

a. Einzelfirmen (Obligationenrecht 865, 2. und 4. Absatz); b. Kaufmännische Prokuraertheilungen (O. 422, Abs. 1 und 2); c. Kollektivgesellschaften (O. 552); d. Kommanditgesellschaften (O. 590); e. Aktiengesellschaften (O. 623); f. Kommanditaktiengesellschaften (O. 676); g. Genossenschaften (O. 680); h. Vereine (O. 716), und eventuell i. Eheliches Güterrecht.

Gewerbe, deren Betrieb gemäß O. 865, Absatz 4, die Eintragungspflicht begründet, sind insbesondere:

1) Das Handelsgewerbe; dasselbe umfaßt:

a. Den gewerbsmäßigen und auf eigene Rechnung betriebenen Ein- und Verkauf von Gegenständen irgend welcher Art, mit der Absicht, dabei einen Gewinn zu machen, und unter Haltung eines ständigen Bureau oder Verkaufsmagazins (Engros-, Migros- und Detailhandel).

b. Die gewerbsmäßige Vermittlung von Kauf und Verkauf irgend welcher Art mit dem Zwecke, durch dieselbe einen Gewinn (Provision, Courtage, Kommission u. s. w.) zu erzielen, und unter Haltung eines ständigen Bureau. (Agenten, Makler, Courtiers, Kommissionäre u. s. w.)

c. Die gewerbsmäßige Betreibung oder Vermittlung von Geld-, Wechsel-, Effekten- oder Börsengeschäften irgend welcher Art unter Haltung eines ständigen Bureau. (Banken, Wechselstuben, Inkassogeschäfte; die Gewerbe der Agenten, Sensale, Courtiers, und derjenigen Rechtsgelehrten, Notare und Advokaten, die nicht ausschließlich mit juristischen Geschäften im engeren Sinne sich befassen oder Beamte sind.)

d. Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen, Sachen, Nachrichten u. s. w. unter Haltung eines ständigen Bureau. (Transportanstalten, größere Dienstmännerinstitute, Zeitungs- und Telegraphengentura u. s. w.)

e. Stellenvermittlungsbureau's, deren Betrieb ein gewerbsmäßiger ist, Pfandleihanstalten u. dgl.

f. Versicherungsunternehmungen aller Art.

2) Das Fabrikationsgewerbe, nämlich:

a. Die gewerbsmäßige Umwandlung von Rohstoff oder Waare in ein neues Produkt zum Zwecke des Verkaufes oder zufolge Auftrags.

Hierher gehören auch diejenigen Gewerbe, welche Waaren nur verbessern oder für gewisse Zwecke zurechtmachen (die Gewerbe der Färberei, Appreture u. s. w., überhaupt Gewerbe der sogenannten Veredlung).

3) Andere nach kaufmännischer Art betriebene Gewerbe. Dahin gehören:

a. Gewerbe zur Gewinnung von Naturprodukten und zum Vertrieb derselben. (Bergwerke, Gruben, Erzwäschereien, Torfgeschäfte, Steinbrüche, Handelsgärtnerereien, Molkereien, Milchwirtschaften u. s. w.)

b. Gewerbe, die wissenschaftliche oder sonst spezielle Kenntnisse voraussetzen. (Apotheken, Heil- und Kuranstalten, chemische Laboratorien, Buchdruckereien und Verlagsgeschäfte u. a. m.)

c. Gewerbe, die vermöge ihres Umfangs und Geschäftsbetriebs Handels- oder Fabrikationsgewerben gleichgestellt werden. (Gewerbe von Handwerkern, die entweder ein Verkaufsmagazin halten oder ihr Geschäft im Großen betreiben, so daß dasselbe einer geordneten Buchführung bedarf; Maurer-, Zimmer- oder Schreinergerichte, Baugeschäfte, Parquetieren u. dgl., Brauereien, Brennereien u. a. m.)

d. Gewerbe, die Lebens- oder Genußmittel kaufen und sie in gleicher oder zubereiteter Form in bestimmten Lokalen an ihre Gäste abgeben, gleichviel, ob sie damit die Beherbergung von Personen verbinden oder nicht. (Hotels, Gasthäuser, Kurbäuser, Fremdenpensionen u. dgl.)

Nicht eintragungspflichtig sind die unter Ziffer 1, litt. a. Ziff. 2 und 3 genannten Gewerbe, wenn ihr Waarenlager nicht durchschnittlich einen Werth von mindestens Fr. 2000 hat, oder wenn ihr Jahresumsatz (die jährliche Roheinnahme) oder der Werth ihrer jährlichen Produktion unter der Summe von Fr. 10,000 bleibt.

B. Das besondere Register.

Art. 14. In dem besondern Register werden die Personen eingetragen, welche gestützt auf O. 865, Abs. 1, die Eintragung verlangen.

C. Das Register der nicht kaufmännischen Prokuren.

Art. 15. In diesem Register werden diejenigen Personen verzeichnet, welche zur Betreibung anderer als der unter O. 865, Absatz 4, fallenden Gewerbe oder Geschäfte als Prokurasträger bestellt sind (O. 422, Absatz 3).

2. Innere Einrichtung. — Verfahren bei den Eintragungen.

a. Hauptregister (Register A).

Art. 16. Das Hauptregister besteht aus zwei Büchern, dem Journal und dem Firmenbuch; zu letzterem gehört ein alphabetisches Verzeichniß:

a. der eingetragenen Firmen und

b. sämtlichen im Firmenbuche eingetragenen Personen, mit Angabe des vollen Namens, des Heimat- und Wohnortes, sowie der Firma, der sie angehören und der Eigenschaft, in der sie eingetragen sind. Dabei ist in besonderer Rubrik vorzunehmen, ob die Person wechsel- und konkursfähig sei. Die Namen der Wegfallenden werden mit rother Tinte durchgestrichen.

Art. 17. Die Eintragungen in das Journal geschehen in chronologischer Reihenfolge.

Bei der Eintragung von Aktien-, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften werden in das Journal nur die in O. 621, 680 und 681 vorgesehenen Auszüge aufgenommen.

Bei Eintragung von Vereinen ist in analoger Weise zu verfahren.

Art. 18. Die Eintragungen werden mit dem Datum und mit Ordnungsnummern versehen, die jedes Kalenderjahr neu beginnen; sie sind von den Eintragenden, sofern die Anmeldung mündlich erfolgte, zu unterzeichnen und in allen Fällen vom Registerführer durch seine Unterschrift zu beglaubigen.

Im Journal wird jedes einzelne Schriftstück, welches auf eine schriftliche Anmeldung oder eine auf Belege gestützte Eintragung sich bezieht, erwähnt.

Gesellschafter, sowie Mitglieder einer Verwaltung oder eines Vorstandes, die zur Führung der Firmantenurkunde berechtigt sind, haben bei der ersten Eintragung oder, wenn dieser später erfolgte, bei ihrem Eintritte sowohl ihre persönliche Unterschrift als die Firma-Unterschrift vor dem Registerführer oder auf der schriftlichen Anmeldung zu setzen.

Alle spätern Eintragungen, bei denen es sich nicht um eine neue Firmantenurkunde handelt, sind nur mit den persönlichen Unterschriften der Gesellschafter oder der Mitglieder der Verwaltung oder des Vorstandes zu unterzeichnen.

In analoger Weise ist bei den Einzelfirmen zu verfahren.

Prokurasträger haben in der Weise zu zeichnen, daß sie der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz und ihren persönlichen Namen beifügen.

Vertreter von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen (Direktoren, Verwalter, Liquidatoren) haben die Zeichnung in der Weise vorzunehmen, daß sie der Firma der Gesellschaft oder der Benennung der Verwaltung ihre Unterschriften beifügen.

Die persönliche Unterschrift ist im Journal jenen links, die Firma-Unterschrift rechts zu setzen.

Art. 19. Löschungen und Aenderungen werden wie neue Eintragungen behandelt.

Art. 20. Das Firmenbuch wird in Tabellenform geführt; jede Firma erhält eine Blattseite, auf welcher der Registerführer aus dem Journal alle die Firma betreffenden Einträge einschreibt.

Die Streichung von Eintragungen im Firmenbuch infolge von Aenderungen oder Löschungen geschieht mit rother Tinte.

Hat die Firma ihr Ende erreicht, so ist der Eintrag schräg zu durchstreichen und mit einem horizontalen Striche auf ersichtliche Weise abzuschließen. Ueberdies wird, neben Ordnungsnummer und Datum der Eintragung im Journal, eine kurze Vermerkung über den Grund der Streichung (Verzicht, Auflösung, Wegzug, Konkurs u. s. w.) aufgenommen und vorkommendenfalls angegeben, an welche Firma Aktiven und Passiven übergehen. Bei Streichung nach beendeter Liquidation genügt die Bemerkung: „Erlöschen“.

Ist eine Firma gestrichen, so kann das Blatt für eine andere Firma, welche voraussichtlich nicht mehr als den noch übrigen Raum beansprucht, verwendet werden.

Nimmt eine Firma mit der Zeit mehr als ein ganzes Blatt in Anspruch, so ist dieselbe in ihrem Totalbestande, wie er sich zur Zeit der Uebertragung darstellt, auf ein neues Blatt zu übertragen und auf dem neuen sowohl als auf dem alten Blatte eine bezügliche Verweisung anzubringen.

Art. 21. Vor der Eintragung einer Firma ist zu prüfen, ob dieselbe nach den Vorschriften von O. 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874 überhaupt zulässig und nicht schon für denselben Ort eingetragen sei.

Der Erwerber eines bestehenden Geschäftes, welcher gemäß O. 874 seiner neuen Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beifügen befügt ist, darf diesen Zusatz nur am Schlusse seiner eigenen Firma anbringen.

Soll eine Firma in mehreren Sprachen gezeichnet werden, so müssen sämtliche zur Firmierung berechnete Personen die Firmaunterschrift in den verschiedenen Sprachen zeichnen.

Der Registerführer hat auch Angaben über die Natur des Geschäftes und das Geschäftslokal einzutragen und zur Veröffentlichung zu bringen.

Art. 22. Für die Eintragung von Zweigniederlassungen gelten dieselben Vorschriften, wie für die Eintragung der Hauptniederlassungen.

Eine Zweigniederlassung kann indeß in einem Handelsregister nur eingetragen werden, wenn die Hauptniederlassung bereits eingetragen ist; zur Eintragung der Zweigniederlassung ist die Vorweisung eines Auszuges aus dem Handelsregister der Hauptniederlassung erforderlich.

Für Zweigniederlassungen ausländischer Geschäfte tritt, sofern am Orte der auswärtigen Hauptniederlassung kein dem Handelsregister ähnliches Institut besteht, an die

Stelle des Auszuges der amtliche Ausweis, daß die Firma am Orte der Hauptniederlassung zu Recht bestehe.

Art. 23. Die Zweigniederlassungen werden im Handelsregister der Hauptniederlassung von Amtes wegen eingetragen.

Der Registerführer der Zweigniederlassung hat über jede Eintragung, welche er in Bezug auf dieselbe vornimmt, dem Registerführer der Hauptniederlassung von Amtes wegen unverzüglich einen Auszug zu übermitteln. Gestützt auf diesen Auszug bringt der Registerführer der Hauptniederlassung sowohl im Journal als auch im Firmenbuch eine entsprechende Vermerkung an, im letztern unter der Ordnungsnummer und dem Datum der Eintragung im Journal.

Eine Veröffentlichung der im Register der Hauptniederlassung vorgenommenen Eintragung findet nicht statt.

Art. 24. Das in O. 702 vorgesehene Verzeichniß der Mitglieder einer Genossenschaft wird als besonderes Heft geführt. Dasselbe enthält auf Grund der vom Vorstände der Genossenschaft einzubehaltenden Listen Namen, Geburtsjahr, Beruf, Heimat und Wohnort der Genossenschafter, unter Hinweis auf die Listen oder sonstigen Erklärungen (O. 702, Abs. 2), welche eine Einschreibung oder Streichung veranlaßt haben. Diese Schriftstücke sind mit dem Datum der Eintragung und mit der fortlaufenden Archivnummer zu versehen und im Archiv aufzubewahren.

Im Journal und im Firmenbuch sind über diese Eintragungen keine Vermerkmale zu machen. Eine Veröffentlichung derselben findet ebenfalls nicht statt.

Art. 25. Befindet sich ein Anmeldungs-pflichtiger hinsichtlich einer Löschung oder Aenderung, deren Eintragung durch das Gesetz vorgeschrieben ist, im Rückstande, so fordert ihn der Registerführer durch schriftliche Anzeige auf, innerhalb fünf Tagen das Versäumte nachzuholen oder die Gründe der Weigerung schriftlich anzugeben.

Macht der Aufgeforderte dem Registerführer über den Grund der Säumnis keine Mittheilung oder verweigert er geradezu die Anmeldung, so überweist der Registerführer die Sache unverzüglich der kantonalen Aufsichtsbehörde, welche die Angelegenheit zu entscheiden und gegen Fehlbare nach Maßgabe von O. 864, Abs. 1, einzuschreiten hat. Die Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde ist sowohl dem Fehlbaren als auch dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement mitzuthellen.

Dem Fehlbaren steht das Recht zu, gegen die Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde binnen fünf Tagen seit deren Mittheilung an den Bundesrath zu rekurrieren. Die Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde wird vollziehbar, wenn sie während der Rekursfrist nicht an den Bundesrath weitergezogen oder im Falle der Weiterziehung vom Bundesrath bestätigt worden ist.

Wird der vollziehbar gewordenen Verfügung vom Fehlbaren nicht binnen fünf Tagen nachgeleht, so ist eine zweite Ordnungsbüße von mindestens dem doppelten Betrage der ersten auszusprechen. Gleichzeitig wird die Löschung oder Aenderung von Amtes wegen nach gewöhnlichem Verfahren eingetragen.

Art. 26. Wenn eine Person oder eine Gesellschaft, welche gemäß O. 865, Abs. 4, zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet ist, dieser Verpflichtung nicht nachkommt, oder wenn ein Dritter unter Angabe der Gründe die Eintragung einer Person oder einer Gesellschaft verlangt, so hat der Registerführer unter Hinweis auf O. 864 den oder die Eintragungspflichtigen schriftlich aufzufordern, sich binnen fünf Tagen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden oder die Gründe der Weigerung schriftlich anzugeben.

Erfolgt innerhalb dieser Frist die Eintragung nicht und werden auch keine Weigerungsgründe angegeben, so nimmt der Registerführer die Eintragung von Amtes wegen vor. Gleichzeitig macht er der kantonalen Aufsichtsbehörde Anzeige. Die Aufsichtsbehörde hat gegen den oder die Fehlbaren eine Ordnungsbüße auszufällen.

Wenn sich der Aufgeforderte unter Angabe von Gründen weigert, die Eintragung vorzunehmen, so überweist der Registerführer die Angelegenheit der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Die Behörde trifft ihren Entscheid binnen fünf Tagen und gibt von demselben unverzüglich den Parteien, sowie dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement Kenntniß. Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde können die Parteien binnen fünf Tagen seit dessen Mittheilung an den Bundesrath rekurrieren.

Wird der Rekurs an den Bundesrath nicht ergriffen oder von diesem der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde bestätigt, so ist die Eintragung von Amtes wegen vorzunehmen.

Art. 27. Eine im Sinne des Art. 26 von Amtes wegen erfolgende Eintragung enthält:

- 1) das Datum der bezüglichen Verfügung und die Angabe der Behörde, von welcher dieselbe endgültig getroffen worden ist;
- 2) die Namen des Einzutragenden, bei einer Gesellschaft die Namen sämtlicher beteiligter Personen, sowie die gemeinsame Firma, unter welcher sie Geschäfte betreiben;
- 3) den Wohnort jedes Einzutragenden;
- 4) das Geschäftslokal und, gegebenen Falles, den Sitz der Gesellschaft;
- 5) den Gegenstand des Unternehmens.

Art. 28. Die Löschung eingetragener Firmen geschieht von Amtes wegen:

- 1) wenn gegen den Einzelinhaber eines Geschäftes oder gegen eine Gesellschaft der Konkurs erkannt worden ist. Die Löschung wird vom Registerführer vorgenommen, sobald ihm das Konkurskenntniß amtlich mitgeteilt ist;
- 2) wenn der Geschäftsbetrieb einer Einzelfirma in Folge Wegzuges oder Todes des Inhabers aufgehört hat und seit diesem Zeitpunkte ein Jahr verflossen ist, ohne daß er selber oder seine Rechtsnachfolger die Löschung nachgesucht haben oder vom Registerführer dazu angehalten werden konnten;
- 3) wenn der Geschäftsbetrieb einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft in Folge Todes, Wegzuges, Konkurses oder Bevormundung sämtlicher Gesellschafter aufgehört hat und die zur Veranlassung der Löschung Verpflichteten hiezu nicht angehalten werden können;
- 4) wenn ein gerichtliches Urtheil auf Begehren eines Dritten die Löschung ausgesprochen hat.

Zweigniederlassungen werden auf Mittheilung des Registerführers der Hauptniederlassung gelöscht, wenn diese letztere gelöscht worden ist.

Zweigniederlassungen ausländischer Firmen werden gelöscht, wenn amtlich festgestellt ist, daß ihr Geschäftsbetrieb aufgehört hat und das im Auslande befindliche Hauptgeschäft der Aufforderung des Registerführers zur Löschung der Zweigniederlassung nicht nachkommt oder selbst erloschen ist.

Ueber Löschungen, die von Amtes wegen erfolgen, hat der Registerführer im Journal eine Eintragung zu machen, auf Grund welcher er die Streichung im Firmenbuch vornimmt.

Der Registerführer ist verpflichtet, wenigstens vierteljährlich eine Bereinigung des Registers vorzunehmen.

Art. 29. In allen übrigen Fällen erfolgen Löschungen und Aenderungen nur auf den Antrag der Eingetragenen, beziehungsweise der gesetzlich an ihrer Stelle zur Antragstellung Verpflichteten; der Registerführer hat aber von Amtes wegen darauf zu achten, daß die zur Veranlassung von Löschungen und Aenderungen Verpflichteten dieser Verpflichtung nachkommen.

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind gehalten, von Zuwiderhandlungen dem Registerführer Kenntniß zu geben.

Art. 30. Streitigkeiten zwischen Privaten über Löschungen oder Aenderungen (O. 876) entscheiden die Gerichte auf dem Wege des Prozesses. Die Gerichte sind befugt, vorsorgliche Verfügungen zu treffen.

b. Besonderes Register (Register B).

Art. 31. Dieses Register besteht aus einem Chronologischen Buche, in welches die Eintragungen nach der Reihenfolge der Anmeldung vom Registerführer gemacht werden, und aus einem Alphabetischen Buche.

Art. 32. Jede Eintragung im Chronologischen Buche erhält eine Ordnungsnummer; die Ordnungsnummern sind mit jedem Kalenderjahre neu zu beginnen.

Der Registerführer hat jede Eintragung durch seine Unterschrift zu beglaubigen.

Art. 33. Die Streichung geschieht mit rother Tinte, auf Grund einer mündlichen oder einer beglaubigten schriftlichen Erklärung.

Art. 34. Von Amtes wegen erfolgt die Streichung:

- 1) im Falle des Todes des Eingetragenen;
- 2) im Falle des Verlustes der Handlungsfähigkeit nach Art. 5, Lemma 1 und 2, des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit;
- 3) im Falle des Wegzuges.

Der Registerführer ist verpflichtet, mindestens vierteljährlich die Bereinigung des Registers vorzunehmen.

Art. 35. Das Alphabetische Buch wird vom Registerführer auf Grund des Chronologischen Buches angelegt und soll jeweilen mit demselben übereinstimmen.

c. Register der nichtkaufmännischen Prokuren (Register C).

Art. 36. Die Prokuraertheilungen gemäß O. 422, Absatz 3, werden wie die kaufmännischen Prokuraertheilungen im Journal des Registers A unter der laufenden Ordnungs-

nummer eingetragen. Auf Grund des Journaleintrags wird ein Verzeichniß der nicht kaufmännischen Prokuren angelegt, zu welchem ein alphabetisches Nachschlageverzeichniß gehört.

Für die Eintragungen im Journal sind die Vorschriften der Artikel 17, Abs. 1, und 18, Abs. 1, 2, 6 und 8 maßgebend.

Art. 37. Die gemäß O. 422, Absatz 3, bestellten Prokuren werden von Amtes wegen gelöscht:

- 1) wenn der Prinzipal in Konkurs geräth, sobald der Registerführer amtliche Kenntniß von dem Konkursausbruche erhalten hat;
- 2) nach dem Tode des Prinzipals, wenn seit demselben ein Jahr verflossen ist und die Erben zur Löschung nicht verhalten werden können;
- 3) wenn der Prokurist gestorben ist, sofern der Prinzipal oder dessen Vertreter zur Löschung nicht verhalten werden kann.

Der Registerführer ist verpflichtet, mindestens vierteljährlich die Bereinigung des Registers vorzunehmen.

3. Gebühren.

Art. 38. Für die Eintragungen, Löschungen und Aenderungen sind an die Registerbehörde die nachstehend verzeichneten Gebühren zu entrichten.

Register A.

Eintragungen.	Löschungen.	Aenderungen.
Fr.	Fr.	Fr.
Firmen mit einem Inhaber	5	3
Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften	10	6
Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Aktien-Gesellschaften:		

a. bei einem Gesellschaftskapital bis Fr. 100,000	20	10
b. bei einem Gesellschaftskapital bis Fr. 1,000,000	50	25
c. bei einem Gesellschaftskapital über Fr. 1,000,000	100	50

Genossenschaften mit einem Reserve- oder Garantiefonds, welcher mehr als Fr. 100,000 beträgt, entrichten die gleichen Gebühren wie Aktien- und Kommandit-Aktiengesellschaften bei Litt. b und c; Genossenschaften, welche weder einen Reserve- noch einen Garantiefonds oder einen solchen unter Fr. 100,000 besitzen, die für Aktien- und Kommandit-Aktiengesellschaften bei Litt. a festgesetzten Gebühren.

Institute mit kaufmännischem Betrieb, welche auf Rechnung öffentlicher Gemeinwesen (Staat, Bezirk, Gemeinden) betrieben werden, entrichten die für Aktiengesellschaften (Litt. a, b, c) festgesetzten Gebühren, wenn ihnen ein eigenes Betriebskapital zugeschieden ist oder wenn sie ein Aktienkapital besitzen; ist weder das Eine noch das Andere der Fall, so werden sie wie Einzelfirmen behandelt.

Eintragungen.	Löschungen.	Aenderungen.
Fr.	Fr.	Fr.
Vereine	10	6
Bevollmächtigungen (Prokuristen, Direktoren, Liquidatoren etc.)	5	3

Personaländerungen in den Vorständen von Genossenschaften, ohne Rücksicht auf die Personenzahl, Fr. 5.

Aenderungen im Personalbestand der Vertreter von Vereinen, ohne Rücksicht auf die Personenzahl Fr. 3.

Bei Nachführung des Mitgliederverzeichnisses einer Genossenschaft (O. 702) ist zu entrichten: für je 10 einzutragende oder zu löschende Namen oder Bruchtheile einer Serie von 10 Namen Fr. 1.

Auszüge Fr. 1 für jede Blattseite; die angefangene Seite wird wie eine ganze berechnet.

Register B.

Eintragungen Fr. 3. Streichungen unentgeltlich.

Auszüge 50 Rp.

Register C.

Eintragungen Fr. 5. Streichungen Fr. 3.

Auszüge 50 Rp.

Bescheinigungen darüber, daß eine bestimmte Thatsache im Handelsregister nicht eingetragen sei, Fr. 1.

Art. 39. Für Eintragung von Zweigniederlassungen (Filialen) ist die Hälfte der für die Hauptniederlassung festgesetzten Gebühr zu entrichten; befindet sich die Hauptniederlassung im Auslande, so ist für die erste Eintragung einer Zweigniederlassung die ganze, und wenn weitere Filialen einzutragen sind, je die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

Ist eine auf die Zweigniederlassung bezügliche Eintragung nicht von einer Eintragung im Register der Hauptniederlassung abhängig, so wird die ganze Gebühr berechnet.

Die Gebühr wird für jede Zweigniederlassung besonders berechnet, gleichviel, ob eine jede für sich allein oder mehrere zusammen eingetragen werden.

Art. 40. Löschungen von Amtes wegen finden gebührenfrei statt.

Eine Löschung oder Aenderung, die mit einer neuen Eintragung verbunden ist, geschieht gebührenfrei, sofern die Neueintragung in demselben Registerbezirk stattfindet und, wenn es sich um eine Löschung handelt, Aktiva und Passiva von der neuen Firma übernommen werden.

Art. 41. Ein Fünftel der im vorhergehenden Artikel für Eintragungen, Löschungen und Aenderungen festgesetzten Gebühren ist von den Kantonen für die Veröffentlichung der Eintragungen durch das Schweizerische Handelsamtsblatt an die Bundeskasse abzuliefern.

Der Rest, die Gebühren für Auszüge und Bescheinigungen, die Gebühren für Eintragungen, welche nicht publiziert werden müssen, und die Ordnungsbußen fallen den Kantonen zu.

Die kantonalen Vorschriften über Stempelung sind vorbehalten.

Die Gebühren für Einträge betreffend das eheliche Güterrecht werden von den Kantonen bestimmt und fallen denselben ausschließlich zu.

4. Veröffentlichung der Eintragungen.

Art. 42. Die im Journal des Registers A und im Chronologischen Buche des Registers B erfolgten Eintragungen werden durch das „Schweizerische Handelsamtsblatt“ unverzüglich veröffentlicht.

Ausgenommen sind nur diejenigen Eintragungen, welche gemäß einer ausdrücklichen Bestimmung dieser Verordnung nicht veröffentlicht werden sollen (Art. 23).

Art. 43. Zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln die kantonalen Registerbureaux dem Schweizerischen Handelsregisterbureau in Bern mit ihrer Unterschrift versehene vollständige Abschriften spätestens an dem auf die Eintragung folgenden Tage.

Art. 44. Das Schweizerische Handelsregisterbureau prüft den Inhalt der Auszüge auf seine Gesetzmäßigkeit und bewirkt deren Veröffentlichung durch das Handelsamtsblatt.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen einer kantonalen Aufsichtsbehörde und dem Schweizerischen Handelsregisterbureau hat das Justiz- und Polizeidepartement den Gegenstand dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen.

Art. 45. Es ist den Kantonen gestattet, die Eintragungen im Handelsregister noch durch andere Publikationsorgane zu veröffentlichen, nachdem sie im Handelsamtsblatt erschienen sind; jedoch dürfen hierfür keine Gebühren erhoben werden; für die rechtliche Wirkung der Veröffentlichung ist die Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt ausschließlich maßgebend.

II. Handelsamtsblatt.

Art. 46. Das Handelsamtsblatt wird von der Handelsabtheilung des Schweizerischen Departements des Auswärtigen herausgegeben und erscheint wöchentlich mindestens zwei Mal.

Art. 47. Das Handelsamtsblatt veröffentlicht in der Originalsprache:

- 1) die in den Handelsregistern enthaltenen Eintragungen, nach Kantonen geordnet;
- 2) diejenigen Bekanntmachungen, welche nach bundesgesetzlicher Vorschrift durch das Handelsamtsblatt zu erfolgen haben;
- 3) nach Ermessen der Bundesbehörden Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und sonstige Mittheilungen, welche Handel, Industrie und Gewerbe betreffen;
- 4) private Anzeigen u. s. w.

Art. 48. Der Bundesrath bestimmt den Abonnementspreis des Handelsamtsblattes, sowie die Gebühren für Bekanntmachungen, Anzeigen u. s. w. (Art. 43, Ziff. 2, 3 u. 4). Die kantonalen Registerbehörden und die Schuldbetreibungsämter erhalten das Blatt unentgeltlich.

Art. 49. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Durch dieselbe werden die Verordnung über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt vom 29. August/7. Dezember 1882, sowie der Abänderungsbeschuß vom 13. März 1883 aufgehoben.